

1966

Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1966

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 66	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) Bundesgesetzbl. III 810-1-3	601
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48 und 49	602
	Verkündungen im Bundesanzeiger	603
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	604

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG)

Vom 5. Oktober 1966

Auf Grund des § 164 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 482), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung verordnet:

§ 1

Der Beitrag des Bundes für die nach § 56 Abs. 2 AVAVG Versicherten wird nach Maßgabe folgender Vorschriften pauschal für das Kalenderjahr berechnet (Gesamtbeitrag).

§ 2

(1) Der Gesamtbeitrag für die nach § 56 Abs. 2 AVAVG während eines Wehrdienstes Versicherten wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Gesamtbeitrag} = \frac{B \times A \times W \times 3}{200}$$

(2) Es bedeuten

- a) „B“ den Vomhundertsatz, nach dem der Beitrag nach § 164 Abs. 1 AVAVG im Durchschnitt des Jahres erhoben worden ist,
- b) „A“ den im vorangegangenen Jahr auf einen Bezieher kalendertäglich an Arbeitslosengeld durchschnittlich entfallenen Betrag; der Betrag ist

auf volle Deutsche Pfennig zu runden, dabei sind weniger als 0,5 Deutsche Pfennig nach unten, 0,5 Deutsche Pfennig und mehr nach oben zu runden,

- c) „W“ die Summe der Wehrdiensttage aller Wehrpflichtigen, die im Laufe des Jahres Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes auf Grund einer Einberufung für länger als drei Tage geleistet haben.

§ 3

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) hat die Höhe des nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b errechneten Betrages dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Dienststelle, der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle die Summe der Wehrdiensttage (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Bundesanstalt jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres mitzuteilen.

§ 4

Auf Verlangen haben die Bundesanstalt dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Dienststelle und der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle der Bundesanstalt die Unterlagen zur Prüfung offenzulegen, die den Mitteilungen nach § 3 zugrunde liegen.

§ 5

Für die Berechnung des Gesamtbeitrags für die nach § 56 Abs. 2 AVAVG während eines zivilen Ersatzdienstes Versicherten gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

An die Stelle

- a) der Wehrdiensttage treten die Ersatzdiensttage,
- b) der Wehrpflichtigen, die Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes geleistet haben, treten die Ersatzdienstpflichtigen, die zivilen Ersatzdienst geleistet haben,
- c) des Bundesministers der Verteidigung tritt das Bundesverwaltungsamt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1252), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 235), außer Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1966

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Hans Katzer

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 48, ausgegeben am 1. Oktober 1966		
26. 9. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sierra Leone über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	861
22. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	870
30. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	871
Nr. 49, ausgegeben am 7. Oktober 1966		
29. 9. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	873
2. 9. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	885
8. 9. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962	886
8. 9. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Inkrafttreten für Israel)	886
8. 9. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken (Inkrafttreten für Jugoslawien)	887
13. 9. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation)	888

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 9. 66 Verordnung TSF Nr. 10/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	178	22. 9. 66	1. 10. 66
21. 9. 66 Verordnung PR Nr. 9/66 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Kundensatzverordnung 1966)	181	27. 9. 66	30. 9. 66
7. 9. 66 Verordnung zur Änderung der Käseverordnung	182	28. 9. 66	Siehe Artikel 3
21. 9. 66 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über die Festsetzung des Durchschnittsbetrages der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die Nichtübernahme des ablieferungsreifen Branntweins erspart (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), für das Betriebsjahr 1966/67	182	28. 9. 66	1. 10. 66
5. 9. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über den Umschlag explosionsgefährlicher Güter auf den Liegeplätzen bei Bremerhaven	182	28. 9. 66	1. 10. 66
22. 9. 66 Verordnung Nr. 26/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	183	29. 9. 66	1. 10. 66
30. 8. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster über die Regelung der Einfahrt in die Vorhäfen der Abstiegbauwerke des Dortmund-Ems-Kanals bei Henrichenburg und Waltrop	183	29. 9. 66	1. 10. 66
14. 9. 66 Allgemeine Anordnung des Vorstands der Deutschen Bundesbahn über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte im Bereich der Deutschen Bundesbahn	185	1. 10. 66	1. 10. 66
6. 10. 66 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Kondensmilch)	190	8. 10. 66	10. 10. 66
4. 10. 66 Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Rindfleisch)	190	8. 10. 66	9. 10. 66
21. 9. 66 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Verlegung der Grenzen von Freiburg-Reede	191	11. 10. 66	15. 10. 66
30. 9. 66 Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	191	11. 10. 66	12. 10. 66
6. 10. 66 Verordnung Nr. 27/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	193	13. 10. 66	15. 10. 66
12. 10. 66 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern aus Frankreich	194	14. 10. 66	15. 10. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
2. 9. 66 Verordnung Nr. 124/66/EWG der Kommission zur Verringerung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	159	3. 9. 66	2905
7. 9. 66 Verordnung Nr. 125/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 73/64/EWG betreffend die Häfen, welche der Berechnung der cif-Preise für Reis und Bruchreis zugrunde liegen	161	8. 9. 66	2925
12. 9. 66 Verordnung Nr. 126/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Mindestqualität, der Weichweizen und Roggen entsprechen müssen, um als für Ernährungszwecke geeignet zu gelten	163	13. 9. 66	2941
12. 9. 66 Verordnung Nr. 127/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der technischen Kosten für die Denaturierung von Weizen und Roggen für die Getreidewirtschaftsjahre 1965/1966 und 1966/1967	163	13. 9. 66	2942
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 127/66/EWG der Kommission vom 12. September 1966 zur Festsetzung der technischen Kosten für die Denaturierung von Weizen und Roggen für die Getreidewirtschaftsjahre 1965/1966 und 1966/1967	179	7. 10. 66	3099
12. 9. 66 Verordnung Nr. 128/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 70 betreffend die Festsetzung eines Ausgleichskoeffizienten zwischen auf dem Weltmarkt angebotenen finnischen Hafer und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität	163	13. 9. 66	2943
16. 9. 66 Verordnung Nr. 129/66/EWG der Kommission zur Verringerung des Zusatzbetrags für flüssiges oder gefrorenes Vollei	164	17. 9. 66	2957
26. 7. 66 Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik	165	21. 9. 66	2965
22. 9. 66 Verordnung Nr. 131/66/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates über die Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke	169	27. 9. 66	3005
22. 9. 66 Verordnung Nr. 132/66/EWG des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 130/65/EWG des Rates über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die Grob- und Feingrießsorten aus Mais, die in der Brauerei-Industrie Verwendung finden	169	27. 9. 66	3006
22. 9. 66 Verordnung Nr. 133/66/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im vierten Vierteljahr 1966	169	27. 9. 66	3007
22. 9. 66 Verordnung Nr. 134/66/EWG des Rates zur Änderung der Verordnungen Nrn. 45, 46, 116, 129/63/EWG und 59/64/EWG des Rates, soweit diese Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betreffen	169	27. 9. 66	3008

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.